

# Baryon

---



*Liebe Leserinnen und Leser*

*Vor gut drei Monaten wurde ich in unseren Räumlichkeiten zu einem überraschenden Apéro eingeladen und dabei wurde mir mitgeteilt, dass ich das 25jährige Bestehen der Baryon AG vergessen hätte. Es gab diesbezüglich verschiedene Interpretationen. Diejenige, die am meisten genannt wurde, lässt sich kurz und bündig zusammenfassen: Ich hätte zu viel zu tun! Andere meinten, dass auch ich älter werde und wieder andere monierten, ich hätte es einfach verdrängt. Nun die Überraschung war gelungen und so schweiften meine Gedanken in die Vergangenheit und ich erinnerte mich an die ersten Tage der Baryon AG. Erinnerungen wurden geweckt, die ich vergessen glaubte und ich realisierte, dass meine Gedanken nicht am wirtschaftlichen Erfolg hängen blieben, sondern an Begegnungen mit Menschen. Viele schöne Momente konnte ich mit Mitarbeitern und unseren Kunden teilen und ebenso waren wir häufig damit beschäftigt, nachhaltige und tragende Lösungen zu finden.*

*Ab und zu musste ich lächeln, als ich über diesen oder jenen Misserfolg stolperte. Alles gelang nicht immer, aber je älter wir wurden, umso besonnener agierten wir. Ich lernte in den vergangenen 25 Jahren nein zu sagen, Zeitdiebe zurückzudrängen, Auszeiten zu beanspruchen, grosszügig zu sein und Werte zu leben und diese nicht nur zu predigen. Das Schielen auf die eigene Eitelkeit des Erfolges muss man überwinden, um zu erkennen, dass man immer nur ein Teil eines Räderwerkes ist. So entstand ein Team von Menschen, das heute den Grundgedanken der Baryon AG in sich und mit mir in die Zukunft trägt.*

*25 Jahre Baryon AG bedeuten aber auch, navigieren in einem Umfeld, das in regelmässigen Abständen von Krisen und Tragödien heimgesucht wurde. Es war nicht immer einfach, dem eigenen Mut zu folgen, zuversichtlich zu sein und darauf zu vertrauen, dass sich das Positive durchsetzen wird. Vor rund 25 Jahren haben wir im ersten Geschäftsjahr die Asienkrise erlebt und deren Auswirkungen überwunden. Heute leben wir in einer Welt in der wieder Kriege geführt werden, die Inflation in ungewohnte Höhen schnellt, Lieferketten unterbrochen und die Folgen der Pandemie immer noch nicht überwunden sind. Trotzdem bin ich davon überzeugt, dass wir auch aus dieser Situation gestärkt hervorgehen werden. Dies ist keine naive Zuversicht, sondern die Lehre aus der Geschichte.*

*Durch die vergangenen 25 Jahre wurde ich auch von einigen Menschen begleitet, die von Anfang an dabei waren. So ist uns unser Verwaltungsratspräsident über die ganze Zeit mit Rat und Tat bei Seite gestanden, auch dann, wenn wir mit schwierigen Aufgaben konfrontiert und nicht immer einfach führbar waren. Auch viele Kunden halten uns seit 25 Jahren die Treue.*

*Ich bin glücklich, dass ich all dies aufbauen durfte und danke allen, die mich auf diesem Weg begleitet haben.*

*Martin Wipfli*

*Geschäftsführender Partner der Baryon AG*

---

## INHALT

- Editorial
  - Neue ESG-Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten für Schweizer Unternehmen
  - Die Anlagestrategie im 4. Quartal 2022
-

# NEUE ESG-SORGFALTS- UND BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN FÜR SCHWEIZER UNTERNEHMEN

*Eric Olivier Meier, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.*

*Mehr als 22 Jahre ist es her, dass der damalige UN-Generalsekretär, Kofi Annan, am Weltwirtschaftsforum in Davos die Spitzenvertreter der weltweit führenden Wirtschaftsunternehmen aufgefordert hat, auf einen «Globalpakt» einzugehen, um gewisse Grundsätze aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards und Umweltschutz als Minimalstandards in ihren Unternehmen zu verankern und weltweit voranzutreiben. Seither hat eine beachtliche gesellschaftliche, politische und legislative Entwicklung in diesen Bereichen stattgefunden. Auch der Schweizer Gesetzgeber ist aktiv geworden und es besteht für viele Unternehmen Handlungsbedarf.*

## **1. Sorgfalt und Berichterstattung im Bereich ESG neu gesetzlich vorgeschrieben**

Die EU hat sich 2019 mit dem European Green Deal das ehrgeizige Ziel gesetzt, bis 2050 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren und nachhaltiges Wirtschaften zu fördern. Der European Green Deal sieht eine umfangreiche Palette von Massnahmen in den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance) vor, die in unterschiedlichste Bereiche der Wirtschaft und Industrie vordringen.

Obwohl die Schweiz bei der ESG-Gesetzgebung (noch) nicht so aktiv ist wie die EU, hat sie Anfang 2022 eine Handvoll neuer Gesetzesbestimmungen erlassen, welche in verschiedenen zentralen ESG-Bereichen mit den entsprechenden Bestimmungen der EU gleichziehen sollen. So trat z.B. am 1. Januar 2022 der indirekte Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Konzernverantwortungsinitiative in Kraft, der sich weitgehend an der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) der EU anlehnt.

Nachfolgend sollen einige dieser seit Anfang 2022 neu im Schweizer Recht (bzw. genauer im Schweizer

Obligationenrecht) verankerten Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten von Schweizer Unternehmen kurz erläutert werden.

## **2. Pflicht zur Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange (ESG-Bericht)**

Gemäss Art. 964a – 964c OR sind Publikumsgesellschaften bzw. grössere börsennotierte Unternehmen sowie gewisse von der FINMA-beaufsichtigte Finanzinstitute neuerdings gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht zu nichtfinanziellen Belangen zu veröffentlichen (ESG-Bericht).

Kleinere Unternehmen, selbst wenn ihre Aktien an einer Börse kotiert sind, bleiben zwar von der Berichterstattungspflicht befreit, allerdings ist davon auszugehen, dass zahlreiche Unternehmen mit Blick auf ihre Investoren und andere Anspruchsgruppen (Stakeholder) auf freiwilliger Basis ähnliche Berichte erstellen werden.

Im ESG-Bericht muss Rechenschaft abgelegt werden über Umweltbelange, insbesondere über CO2-Ziele, soziale und beschäftigungspolitische Angelegenheiten, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der ESG-Bericht soll insbesondere diejenigen Angaben enthalten, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die nichtfinanziellen Belange erforderlich sind. Art. 964b Abs. 2 OR enthält eine nicht abschliessende Liste von Themen, die im ESG-Bericht zu behandeln sind (z.B. eine Beschreibung der in Bezug auf die nichtfinanziellen Belange verfolgten Konzepte, der dabei angewandten Sorgfalt sowie der damit zusammenhängenden wesentlichen Risiken). Die betroffenen Unternehmen können sich bei der Erstellung des ESG-Berichts unter bestimmten Voraussetzungen auch an international anerkannten Berichtsstandards orientieren (bspw. OECD-Leitsätze).

Der ESG-Bericht muss schliesslich vom Verwaltungsrat und der Generalversammlung genehmigt werden.

Der Verwaltungsrat hat sodann sicherzustellen, dass der ESG-Bericht umgehend nach seiner Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt. Der Gesetzgeber hat die Latte für den ESG-Bericht hoch angesetzt. Die Vorarbeit und Vorlaufzeit für die Erfüllung der Berichterstattungspflicht sollten nicht unterschätzt werden.

### 3. Sorgfaltspflichten betreffend Kinderarbeit und Konfliktmineralien

Auch die neuen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit und die Einfuhr oder Verarbeitung von Konfliktmineralien (Art. 964j – 964l OR) fanden ihren Weg über den indirekten Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative Anfang 2022 ins Gesetz. Im Unterschied zum ESG-Bericht werden die relevanten Sorgfaltspflichten in einer separaten bundesrätlichen Verordnung (Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, VSoTr) detaillierter ausgeführt. Ein weiterer Unterschied ist, dass der Adressatenkreis viel breiter angelegt ist, wobei grundsätzlich alle Unternehmen, welche ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben, betroffen sind, d.h. nicht nur Publikumsgesellschaften und FINMA-beaufsichtigte Unternehmen werden erfasst.

Unternehmen müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie (a) Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten oder (b) Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalt- und Berichterstattungspflicht befreit ist. Er legt auch die Voraussetzungen fest, unter denen KMU sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit keine Prüfungspflicht hinsichtlich des Kinderarbeits-Risikos haben. Schliesslich sind auch diejenigen Unternehmen von der Sorgfalt-

und Berichterstattungspflicht ausgenommen, welche sich an ein international anerkanntes, gleichwertiges Regelwerk halten (bspw. OECD-Leitsätze).

Die einzelnen Sorgfaltspflichten sind in Art. 964k OR aufgeführt. So müssen betroffene Unternehmen ein Managementsystem einführen und darin die Lieferkettenpolitik und ein System zur Rückverfolgung der Lieferkette festlegen. Ferner sind ein Risikomanagementplan zu erstellen und Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken zu treffen. Schliesslich ist die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch eine unabhängige Fachperson prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu veröffentlichen. Eine Genehmigung dieses Berichts durch die Generalversammlung ist aber nicht erforderlich.

### 4. Transparenzpflichten für Rohstoffunternehmen

Die Bestimmungen über die Transparenzpflichten für Rohstoffunternehmen (Art. 964d – 964i OR) haben bereits Anfang 2021 Eingang ins Schweizer Obligationenrecht gefunden. Mit einer Übergangsfrist von einem Jahr müssen die betroffenen Rohstoffunternehmen den entsprechenden Pflichten bereits seit dem 1. Januar 2022 nachkommen. Auf sie wird an dieser Stelle daher nicht weiter eingegangen.

### 5. Vorbereitungen für 2023

Die neuen ESG-Berichterstattungspflichten und die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit und Konfliktmineralien finden erstmals ab dem Jahr 2024 für das im Jahr 2023 beginnende Geschäftsjahr Anwendung. Trotzdem müssen sich die Unternehmen bereits heute auf diese Verpflichtungen vorbereiten. Dies gilt insbesondere für grössere, international tätige Unternehmensgruppen. Die obersten Leitungsorgane müssen frühzeitig beurteilen, ob und welche der neuen ESG-Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten sie einhalten müssen bzw. mit Blick auf ihre Investoren und weiteren Stakeholder freiwillig einhalten wollen. Sodann müssen sie geeignete Massnahmen definieren und entsprechende Prozesse implementieren. Bei Verstössen gegen die neuen gesetzlichen Pflichten drohen Bussen von bis zu CHF 100'000. Der Verwaltungsrat, der nichts unternimmt, riskiert mithin persönlich gebüsst zu werden.

# DIE ANLAGESTRATEGIE IM

## 4. QUARTAL 2022

*Anleger sind in der aktuellen schwierigen Marktphase gut beraten, wenn sie versuchen, durch die von kurzfristig orientierten Tradern dominierten Börsen «hindurchzusehen» und sich auf die langfristigen Wirtschaftstrends zu konzentrieren. Die Wahrscheinlichkeit einer Rezession oder mindestens einer deutlichen wirtschaftlichen Abschwächung in den nächsten Monaten ist hoch, wobei die unterliegenden Faktoren der Wirtschaft intakt sind. Die Wirtschaftsschwäche wird von kurzer Dauer sein. Wir bleiben positiv für Aktienanlagen.*

### Wirtschaftliches Umfeld

Die Notenbanken haben in den letzten Wochen nochmals deutlich gemacht, dass sie sich durch eine drohende Rezession nicht davon abbringen lassen, die Inflation zu besiegen. Das bedeutet gegenüber den bisherigen Erwartungen, a) dass die Zinsen länger und höher ansteigen, b) eine Rezession wahrscheinlich ist und c) die Inflationsraten gegenüber den Höchstständen deutlich zurückfallen müssen, bevor die Notenbanken in einen neutralen Modus übergehen. Wir erwarten die Leitzinssätze Ende Jahr bei 4.25% in den USA, 1.5% in Europa und 1% in der Schweiz. Der Höhepunkt der Inflation dürfte in den USA bereits im Juni erreicht worden sein, in Europa ist gegen Ende Jahr damit zu rechnen. Die USA und grösstenteils auch Europa dürften sich bereits in einer schwachen Verfassung befinden. Je nach Ausprägung der Wirtschaftsschwäche dürfte das FED in den USA Ende 1H23 und die EZB in Europa im 2H23 zu einer neutralen oder gar unterstützenden Geldpolitik zurückkehren.

### Aktienmärkte

Die Korrektur an den Märkten ist bereits weit fortgeschritten. Dennoch fehlt ein tragbarer Boden. Die Marktteilnehmer gewichten die kurzfristige Optik deutlich stärker als die langfristigen Aussichten der Unternehmen. Die im letzten Newsletter an dieser Stelle dargelegten Umwälzungen der Wirtschafts-

ordnung und deren positive Auswirkung auf die Aktienmärkte und Anlagesektoren gilt für uns un-  
vermindert. Wir erwarten im weiteren Verlauf des Jahres eine Erholung, auch wenn das Umfeld kurzfristig schwierig bleibt. Die Marktteilnehmer blicken bei der Bewertung von Vermögenswerten 6–9 Monate in die Zukunft. Die Wahrscheinlichkeit, dass wir in Europa eine deutliche Wirtschaftsabschwächung durchlaufen müssen, um die Inflation zu brechen, ist sehr hoch. Wir gehen davon aus, dass dies zwischen 4Q22 und 2Q23 geschehen wird. Im 2H23 wird der nächste Wirtschaftsaufschwung beginnen. In den USA vielleicht schon ein Quartal früher. Wenn wir Recht behalten, wird sich dieses Szenario ab November/Dezember 2022 in den Bewertungen der Aktienmärkte niederschlagen und einen neuen Aufwärtstrend auslösen.

### Anleihenmärkte

Wir erachten das Risiko-/Rendite-Profil von Anleihen gegenüber Dividentiteln immer noch als ungenügend.

### Währungen

Die SNB favorisiert klar einen starken CHF und wird ihre Geldpolitik mit Devisenmarktinterventionen verteidigen. Der CHF wird gegenüber dem EUR eher zur Stärke neigen.

*Daniel Waldmeier, Partner*

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41 44 206 20 50, Telefax +41 44 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com